



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Oskar Lipp AfD**
vom 30.10.2024

Statistische Erfassung ausreisepflichtiger Asylbewerber in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Betrachtet es die Staatsregierung grundsätzlich als ihre Aufgabe, in Kenntnis zu bringen, wie viele illegale und ausreisepflichtige Asylanten sich in Bayern aufhalten? 2
 2. Falls ja, wie äußert sich dies? 2
 3. Hat die Staatsregierung einen Überblick über die Gesamtzahl der sich in Bayern aufhaltenden Asylanten und darüber, wie viele davon ausreisepflichtig sind? 2
 4. Werden hierzu regelmäßig Daten aus dem Bund abgefragt? 2
 5. Hat die Erfassung bzw. Nichterfassung ausreisepflichtiger Asylanten Auswirkungen auf die Abschiebep Praxis in Bayern (bitte hier genau erklären, inwiefern)? 2
 6. Hat die Staatsregierung Möglichkeiten, die Zahl ausreisepflichtiger Asylanten eigenständig, ohne Hilfe des Bundes, zu erfassen? 2
 7. Werden diese Möglichkeiten genutzt? 2
 8. Falls nein, aus welchem Grund nicht? 2
- Hinweise des Landtagsamts 3

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 19.11.2024

1. **Betrachtet es die Staatsregierung grundsätzlich als ihre Aufgabe, in Kenntnis zu bringen, wie viele illegale und ausreisepflichtige Asylanten sich in Bayern aufhalten?**
2. **Falls ja, wie äußert sich dies?**
3. **Hat die Staatsregierung einen Überblick über die Gesamtzahl der sich in Bayern aufhaltenden Asylanten und darüber, wie viele davon ausreisepflichtig sind?**
4. **Werden hierzu regelmäßig Daten aus dem Bund abgefragt?**
5. **Hat die Erfassung bzw. Nichterfassung ausreisepflichtiger Asylanten Auswirkungen auf die Abschiebep Praxis in Bayern (bitte hier genau erklären, inwiefern)?**
6. **Hat die Staatsregierung Möglichkeiten, die Zahl ausreisepflichtiger Asylanten eigenständig, ohne Hilfe des Bundes, zu erfassen?**
7. **Werden diese Möglichkeiten genutzt?**
8. **Falls nein, aus welchem Grund nicht?**

Die Fragen 1 bis 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Asylbewerber ist während des Asylverfahrens im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Für das Asylverfahren ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und damit eine Bundesbehörde zuständig. Eine Abschiebung ist rechtlich erst nach einem negativen Abschluss des Asylverfahrens mit Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht möglich. Asylbewerber im laufenden, nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren sind damit – anders als vom Fragesteller suggeriert – nicht ausreisepflichtig.

Hinsichtlich der laufenden und abgeschlossenen Asylverfahren – die allein in der Zuständigkeit des BAMF, also einer Bundesbehörde liegen – werden den Ländern seitens des Bundes regelmäßig Statistiken zur Verfügung gestellt.

Die Zahl der Ausreisepflichtigen, in welcher auch rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber enthalten sind, kann bundeslandgenau zum jeweiligen Monatsende dem Ausländerzentralregister entnommen werden. Die Planung der Aufenthaltsbeendigung von Ausreisepflichtigen erfolgt einzelfallbezogen durch die jeweils zuständige Ausländerbehörde, die ihre Fälle eigenständig verwaltet und veraktet.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.